

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 45 (1969-1971)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli  
**Autor:** Kobelt, Eduard  
**Kapitel:** Schlussbetrachtung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-378943>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schlußbetrachtung

Unsere Einzeluntersuchungen haben alle deutlich erkennen lassen, daß Zwingli die Eidgenossenschaft als eine organisch gewachsene Ordnung verstanden hat, deren Fundamente er in der langen gemeinsamen Tradition und vor allem im einst von den Alten Eidgenossen gelebten rechten Glauben zu erkennen glaubte. Als Quellen von Zwinglis Verständnis der Eidgenossenschaft lassen sich denn auch das Evangelium und die eidgenössische Geschichte, diese allerdings präfiguriert in der Geschichte des Volkes Israel im Alten Testament, leicht aufzeigen; dazu tritt als dritte freilich noch der Humanismus.

Zwingli erkannte, daß man in der Eidgenossenschaft im Laufe der Zeit vom rechten Glauben abgewichen war und der Eigennutz ihre Institutionen verdorben hatte. Er erwartete ihren Untergang, es sei denn, es gelinge, den Weg zurück zum reinen Glauben zu finden. Diesen Glauben mußte nach Zwinglis Überzeugung ein Gemeinwesen jedem seiner Angehörigen durch die Gewährleistung einer freien und unverfälschten Verkündigung des Evangeliums ermöglichen. Nur ein Gemeinwesen, in dem der reine Glauben verkündet wird und dessen Recht sich nach der göttlichen Gerechtigkeit richtet, steht unter dem Schutz Gottes und gedeiht, und nur dessen Institutionen sind gesund. Nun aber ließ sich Zwingli bei seinen Gedanken über den guten Staat nicht allein von der Bibel leiten. Der Reformator Zwingli hat den Humanismus seiner Anfänge nicht verleugnet: Er hielt sich auch an die antiken Staatstheoretiker. Das glaubte er tun zu dürfen, weil er wußte, daß Gott in seiner umfassenden Güte auch die Heiden hat ewige Werte erkennen lassen. Wie hätte er sonst auf Griechen und Römer hören können, die weder am alten noch am neuen Bunde teilhatten? Daß die antike Staatslehre gemäßigten Lösungen den Vorzug gibt, mag Zwingli mit davor bewahrt haben, als Revolutionär aufzutreten. Von relativ geringer Bedeutung für Zwinglis Auffassung der Eidgenossenschaft ist die Schweizergeschichte im Sinne einer historisch-antiquarischen Kenntnis der Vergangenheit gewesen. Dennoch – oder vielleicht sogar eben deshalb – war er von einem starken und unablässigen Gefühl für die besondere Existenz und Einheit der Eidgenossenschaft durchdrungen. Wie die biblische Geschichte, so wurde für Zwingli auch die Schweizergeschichte zum Erziehungsmittel, insofern an ihr gezeigt werden kann, was Gehorsam oder Ungehorsam vor Gott zur Folge hat.

Von dieser dreifachen Grundlage des Evangeliums, des Humanismus und der Tradition aus setzte sich Zwingli mit der politischen Realität der Eidgenossenschaft auseinander und schuf damit ein klares Bild von einem reformierten humanistischen Gemeinwesen. Er steht damit am Beginn einer spezifisch zürcherischen Denktradition, zu dessen Exponenten – neben Zwingli – Heinrich Bullinger und Josias Simler zu zählen sind<sup>1</sup>.

Die immer wieder gestellte Frage, ob Zwinglis Bild von der Eidgenossenschaft der Realität entsprochen habe – die Frage nach dem Realismus seiner Politik lassen wir außer acht –, wird bejahen oder als möglich verstehen können, wer Zwinglis Verständnis des Evangeliums als richtig anerkennt oder in der Lage ist, es mindestens als eine Möglichkeit gelten zu lassen. Kein Zweifel hingegen sollte nach dieser Untersuchung mehr darüber bestehen, daß Zwingli stets als überzeugter Eidgenosse zu handeln glaubte und das Beste für die Eidgenossenschaft zum Ziele hatte.

<sup>1</sup> Über Heinrich Bullingers Rechts- und Staatsdenken fehlt bisher eine Untersuchung. Über Josias Simler siehe inskünftig die gründliche Untersuchung von Hans Schäppi: Josias Simlers Rechts- und Staatsgedanke.